

30.11.2016

Interpellation

von Pablo Büniger (FDP)
und Marcel Müller (FDP)

Am 3. September 2016 berichtete die Schweiz am Sonntag im Artikel „Übereifrige Hanfpolizisten“ dass das Stadtrichteramt der Stadt Zürich einen Studenten gebüsst hat, bei dem anlässlich einer Polizeikontrolle in einem mitgeführten Robidog-Säcklein eine geringfügige Menge Cannabis entdeckt worden war. Im gleichen Zeitungsartikel ist erwähnt, dass die Busse im später von diesem Studenten angestregten Einspracheverfahren vom Bezirksgericht Zürich mit dem Hinweis auf eine straffreie Vorbereitungshandlung zum Konsum gemäss Art. 19b BetmG kassiert wurde. Am 13. Oktober 2016 berichtete 20min-Online sodann, dass die Stadtpolizei Zürich in letzter Zeit immer wieder Personen, die zu einschlägigen Nachtzeiten mit dem Taxi zu einer Bar oder einem Club in Zürcher Ausgehvierteln unterwegs sind, wegen Drogen kontrolliere, obwohl kein konkreter Verdacht bestehe.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat abgesehen von dieser medialen Berichterstattung Kenntnis von einer Praxis von Seiten der Stadtpolizei Zürich, wonach verdachtsunabhängige Kontrollen von Fahrgästen von Taxis, die zu einer einschlägigen Nachtzeit unterwegs zu einer Bar oder einem Club von allgemeinen Publikumsinteresse sind, stattfinden?
2. Gibt es eine Praxis seitens der Stadtpolizei Zürich, dass sich eine Patrouille während mehreren Stunden vor einem Gastronomiebetrieb von allgemeinem Publikumsinteresse (Nachtclubs wie Hive, Club Bellevue, Supermarket, Zukunft) aufhält und alle ein- und ausgehenden Gäste kontrolliert?
3. Gibt es generell eine Praxis von Seiten der Stadtpolizei Zürich, dass man automatisch konkret tatverdächtig ist, wenn man sich in oder im Umfeld einer Lokalität von allgemeinem Publikumsinteresse (≠ Rotlichtetablissemments) Nachts aufhält, weswegen man an Ausgehmeilen zu Nachtzeiten in Zürich jederzeit damit rechnen muss in den Fokus einer Polizeikontrolle mit einer dazugehörenden Durchsuchung zu geraten?
4. Was ist die Praxis für die Anordnung von Personenkontrollen? Wer entscheidet, wo Personenkontrollen durchgeführt werden? Gibt es eine Dienstvorschrift, wie diese Personenkontrollen durchgeführt werden müssen und wenn ja, und wie wird die korrekte Durchführung sichergestellt (z.B. Schutz der Intimsphäre, Gewährleistung der Unschuldsvermutung, Schutz vor Einsicht in die Kontrolle durch Dritte etc.).
5. Gibt es eine Praxis, wonach die Stadtpolizei Zürich Saldovorgaben hat betreffend Bussen, die sie anlässlich von Personenkontrollen verteilen kann? Falls ja, wird dieser Saldo auf einzelne Polizistinnen und Polizisten heruntergebrochen (=Bussenvorgabe pro Polizist)?
6. Art. 19b BetmG legt fest, dass jemand nicht strafbar ist, wenn er nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet. Mit dem Begriff „Vorbereitung“ erfasst die Norm den Erwerb und den Besitz einer Droge mit dem Ziel, diese zu

konsumieren (vgl. BGE 124 IV 184 E. 2 - 3; BGer 1A.109/2003). Wie gewichtet die Stadtpolizei Zürich das strafprozessuale Verhältnismässigkeitsprinzip im Hinblick auf die Durchsuchung einer Person wegen Verdachts auf den straflosen Betäubungsmittelbesitz zum Eigenkonsum, bloss weil sich diese zur Nachtzeit an einer Ausgehmeile in Zürich aufhält?

7. Art. 19b Abs. 2 BetmG legt fest, dass die geringfügige Menge bei Cannabis bei 10 Gramm liegt. Bei den übrigen Betäubungsmitteln schweigt sich das Gesetz aus und überlässt die Festsetzung der Schwelle einer geringfügigen Menge den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Gibt es seitens der Stadtpolizei Zürich und dem Stadtrichteramt der Stadt Zürich bei den übrigen Betäubungsmitteln einen definierten Schwellenwert, bei dem diese noch eine geringfügige Menge annehmen?
8. Gibt es seitens des Stadtrates Handlungsmöglichkeiten, um juristische Leerläufe beim Stadtrichteramt betreffend die korrekte Anwendung von Art. 19b Abs. 2 BetmG, die den Steuerzahler unnötig belasten, zu unterbinden?

T.B. =
Müller